

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juli 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 180) Auszahlung der Gehaltsbezüge;
 181) Hilfswerk für Siebenbürgen;
 182) Schriften;
 183) Geschenke.

II. Personalie: 184).

I. Bekanntmachungen.

180) G.-Nr. I. 3055.

Auszahlung der Gehaltsbezüge.

Der Reichspräsident hat folgende Verordnung über die Auszahlung der Dienstbezüge vom 18. Juli 1931 erlassen:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1.

1. Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Zahlungsweise:

- a) für Bezüge, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienste gewährt werden;
- b) für Anteile der Länder an den Überweisungssteuern;
- c) für Leistungen der Länder an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.

2. Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften zum Schutze von Schuldnern gegen die Folgen zu treffen, die sich aus der veränderten Zahlungsweise ergeben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dazu ist folgende Durchführungsverordnung erlassen worden:

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, S. 381) wird verordnet:

§ 1.

1. Die folgenden Bezüge:

- a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres;

- b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegehaltsempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres;
- c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht;
- d) die Übergangsgebührrnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührrnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz;
- e) die Dienstbezüge der Postagenten der deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung;
- f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden, Ruhe-lohn, laufende Unterstützungen usw.

sind vorübergehend in der Weise auszuzahlen, daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage, der Rest 10 Tage später ausbezahlt wird.

2. Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich.

3. Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht im Sinne des Abs. 1a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

§ 2.

§ 1 gilt entsprechend für die Amts- und Versorgungsbezüge sowie das Übergangsgeld des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen.

§ 3.

Auf die Zahlungsweise für die Bezüge der Angestellten im Reichsdienst, einschließlich des Dienstes bei der deutschen Reichspost, findet § 1 Abs. 1 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 4.

1. Die **Länder, Gemeinden** (Gemeindeverbände) und sonstigen **Körperschaften des öffentlichen Rechts** sind berechtigt und verpflichtet, die dem § 1 bis 3 entsprechende Regelungen zu treffen.

2. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

3. Die **Reichsbank** und die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die von sich aus eine dem § 1 und 3 entsprechende Regelung treffen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, den Vorschriften der §§ 1 und 3

entsprechende Regelungen zu treffen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahngesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind ermächtigt, dem § 1 Abs. 1 f und § 3 entsprechend zu verfahren.

§ 5.

1. Der Reichsminister für Finanzen wird ermächtigt, die Anteile der Länder an den **Überweisungssteuern** abweichend von der bisherigen Regelung zu entrichten. § 53 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

2. Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeitern ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, entsprechend den für die Religionsgesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen über Teilleistungen des Landes und über die Zahlungstage hierfür von der bisherigen Regelung abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 6.

Bezüge für Dienstleistungen im **Privatdienst**, die für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gewährt werden, können vorübergehend von den Zahlungsverpflichteten **an andern als den bisherigen Auszahlungstagen ausgezahlt** werden, jedoch muß bei Monatsbezügen mindestens die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Fälligkeitstage, der Rest 10 Tage später ausgezahlt werden. Bei Bezügen, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährt werden, muß der auf einen Monat entfallende Teilbetrag mindestens je zur Hälfte am 1. und 15. dieses Monats ausgezahlt werden.

§ 7.

Wird ein Schuldner durch die veränderte Zahlungsweise gemäß dieser Verordnung ohne sein Verschulden gehindert, eine fällige **Mietzinszahlung** zu leisten, so gelten die **Rechtsfolgen**, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, **als nicht eingetreten**.

§ 8.

Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat hat die Landeskirchenkasse angewiesen, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die aus der Landeskirchenkasse zu zahlenden Gehalts- und Ruhegehaltsbezüge für den Monat August d. Js. in zwei Teilbeträgen auszusahlen. Die Herren Berechner der Kirchenräte und Kirchendiskonten werden angewiesen, soweit es durchführbar ist, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verfahren und die August-Bezüge ebenfalls in zwei Teilbeträgen auszusahlen.

Schwerin, den 22. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

181) G.-Nr. I. 2846.

Hilfswerk für Siebenbürgen.

Die evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen ist infolge verschiedener Maßnahmen des rumänischen Staates in große Bedrängnis geraten, die die Existenz dieser Kirche bedroht und sich somit als eine Gefahr für das gesamte Deutschtum in Siebenbürgen auswächst. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat sich in seiner Vollversammlung am 12. März 1931 mit der kirchlichen Not in Siebenbürgen eingehend beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

„Es möge erwogen werden, ob es nicht möglich sein sollte, in den Landeskirchen, sei es durch Bewilligung einer Kollekte, sei es auf anderem Wege, für die Siebenbürgische Kirche in ihrer brennenden Not helfend einzutreten.“

Aus einem Aufruf des mit der Durchführung des Hilfswerkes betrauten Zentralvorstandes des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung gibt der Oberkirchenrat folgendes bekannt:

„Die Kasse der Landeskirche ist nahezu leer. Ihre Zahlungsverpflichtungen können nur schwer und nur teilweise erfüllt werden. Wir stehen vor einer Schicksalswende“. So heißt es in einem Rundschreiben des Landeskonfistoriums der Evangelischen Kirche U. B. in Rumänien (Siebenbürgische Landeskirche) vom 27. November 1930. Wie ist es zu dieser Notlage gekommen? Beinahe 800 Jahre hat das Sachsenvolk, beinahe 400 Jahre die das ganze Volk umfassende Sächsische Evangelische Landeskirche alle Stürme der Zeit überdauert, auch den Sturm des Weltkrieges, der so hart über diese Kirche hinbrauste, daß es einen Augenblick schien, er habe sie mit einem Schläge hinweggefegt. „Wenn Gott nicht ein Wunder tut, so stehen Volk und Kirche vor dem Ende“, — das war damals der erste Eindruck der Geflüchteten und in alle Winde zerstobenen. Aber nun erst zeigte sich ganz, was das sächsische Volk an seiner Kirche hat. In Budapest von der Hauptstadt mit der Masse der Geflüchteten gastlich aufgenommen, schuf Bischof D. Deutsch, jetzt vollends das Haupt und das Herz der sächsischen Nation, einen Neubau der Kirche und ließ damit das furchtbare Ereignis des Krieges dem Volk mit Gottes Hilfe zu einem fruchtbaren Ergebnis werden, damit „was an äußeren Gütern verloren ginge, durch Vertiefung des Glaubens und Mehrung der inneren Lebensgüter ersetzt werde“. Inzwischen ist aber über die Kirche und das Volk neue zermürbende Not hereingebrochen. Der reiche Grundbesitz der Kirche und der Gemeinden ist der rumänischen Agrargesetzgebung zum Opfer gefallen. Die Gemeinden sind durch die ihnen von der rumänischen Regierung auferlegte Verpflichtung, neben ihren deutschen evangelischen Kirchenschulen rumänische Staatschulen zu errichten, vor unerhörte Aufgaben gestellt. Die landeskirchliche Steuer-schraube hat, damit die kirchliche Organisation erhalten werde, stärker als bisher angezogen werden müssen. Eine tiefe Entmutigung hat angesichts der schweren finanziellen Not weite Volkskreise ergriffen. Ein Kirchenvolk von nicht ganz einer Viertel Million Seelen, über einen unüberhältnismäßig weiten Raum verstreut, das 261 Volksschulen mit 630 Volksschullehrern, 9 höhere Schulen, 3 Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu erhalten hat, steht unmittelbar vor der Gefahr, nicht nur diese schwere kulturelle Rüstung nicht mehr tragen zu können, sondern auch in seinem

Bestand bis in die Grundfesten erschüttert zu werden. Von den rund 250 Kirchengemeinden befindet sich ein Teil in der Diaspora und konnte bisher nur in sorgfältiger Pflege durch Reiseprediger vor der nationalen und konfessionellen Verwahrlosung geschützt werden; sie alle stehen jetzt vor dem Untergang. Von den übrigen, in geordneten Verhältnissen lebenden Gemeinden sind mindestens 40 so arm geworden, daß sie aus eigenen Mitteln ihr Leben nicht erhalten könnten und vor der Gefahr der Auflösung stehen, wenn nicht von außen Hilfe kommt. Die landeskirchliche Organisation kann, da ihr der rumänische Staat die ihr völkerrechtlich gesicherte ausgiebige Zuwendung vorenthält und da die landeskirchlichen Steuern in erheblichen Maße versagen, nicht ausgiebig helfen. So sieht sich diese in vielen Stürmen treu bewährte Kirche, die älteste und treueste Hüterin deutschen evangelischen Glaubenslebens im europäischen Osten, genötigt, die Hilfe der Glaubensbrüder im Mutterlande anzurufen. Es handelt sich dabei einmal um die Rettung der deutschen evangelischen Volksschulen, deren Verlust den Untergang des Volkes und der Kirche bedeuten würde. Zu ihrer Rettung muß eine großzügige Hilfeleistung von anderer Seite erfolgen. Für uns handelt es sich vor allen Dingen um Rettung der bedrohten Gemeinden. Hier muß eine gemeinsame Hilfsaktion der deutschen evangelischen Landeskirche, womöglich durch Kirchenkollekten und andere kirchliche Sammlungen einsetzen.

Der Oberkirchenrat hat beschlossen, eine Kirchenkollekte für das Siebenbürgische Hilfswerk im nächsten Vierteljahre auszuschreiben. Daneben aber empfiehlt er dringend die Förderung und Unterstützung der vom Gotteskasten und vom Gustav-Adolf-Verein eingeleiteten Sammlungen. Er bittet, die Erträge an die Landeskirchenkasse unter Bezeichnung des Zweckes der Sammlungen abzuführen, damit sie gesammelt an die zuständige Stelle abgeführt werden können. Trotz der Not im eigenen Lande glaubte der Oberkirchenrat, sich diesem dringenden Hilferuf nicht entziehen zu können, sondern an seinen Kräften mitzuhelfen, damit dem Zusammenbruch der evangelischen Kirche u. B. in Siebenbürgen (Rumänien) gewehrt werden könne.

Schwerin, den 16. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

182) G.-Nr. I. 3003/3004.

Schriften.

F. J. Arnold. Pforte zum heiligen Lied. Wegweiser ins evangelische Gesangbuch. (Vertelsmann, Gütersloh 1931.) Preis 10,— RM, geb. 12,— RM.

Diese neue Liederkonfordanz berücksichtigt auch das neue Einheitsgesangbuch für Mecklenburg, Holstein, Hamburg und Lübeck. Sie bringt zunächst ein vergleichendes Liederverzeichnis, sodann eine Verstafel, ein Wortverzeichnis, eine Katechismustafel, in der auf die zu den einzelnen Katechismusstücken passenden Lieder verwiesen ist, eine Stoffübersicht, die das Aussuchen passender Lieder für den Gottesdienst erleichtert, und schließlich eine Perikopentafel, die Lieder zu den

Evangelien und Episteln aufführt. Ein Anhang für eigene Anmerkungen ist dem Buche angefügt. Es kann dem Vertrautwerden mit dem neuen Gesangbuch wertvolle Dienste leisten.

Roth-Alhorn. Tannenbergbund und evangelische Kirche. (Volksschriften des evangelischen Bundes, Berlin W. 10.) 0,50 *RM.*

Die Geschichte des Tannenbergbundes, der deutsche Gottglaube, der Kampf des Tannenbergbundes gegen die evangelische Kirche und gegen das evangelische Christentum werden dargestellt. Dann folgt eine grundsätzliche Stellungnahme unter der Überschrift „Christentum, Deutschtum und christliche Weltreligion“. Den Schluß bildet ein wertvolles Literaturverzeichnis, das ein weiteres Eindringen in die Materie ermöglicht. Berücksichtigt wird auch M. Ludendorffs „Erlösung von Jesu Christo“. Das Buch wird einer gründlichen Untersuchung und seine „Wissenschaftlichkeit“ einer vernichtenden Kritik unterzogen. Trotzdem versucht Verfasser, dem Tannenbergbunde immer wieder gerechtzuwerden. Trotz der resillosen Ablehnung alles Christentums in letzter Zeit „bestehen Abereinstimmungen, und die Gerechtigkeit erfordert es, diese hervorzuheben. So begrüßen wir z. B. den Kampf der Tannenberger gegen alle Verrohung und Verschmutzung unseres Volkslebens“. Auf den Abschnitt über „die Deutung der Worte Jesu durch Frau Ludendorff“ sei an der nächstjährigen Synodalarbeit willen besonders aufmerksam gemacht. Als erste Einführung in die Gedankenwelt des Tannenbergbundes und als Anleitung zur Auseinandersetzung mit ihm kann das Heft empfohlen werden.

Hermann Kremers. Nationalsozialismus und Protestantismus. (Volksschriften des evangelischen Bundes, Berlin W. 10.) 0,70 *RM.*

Die Frage, die im Vordergrund dieser Abhandlung steht, ist die: „Ist der Vorwurf stichhaltig, der Nationalsozialismus mache das Volkstum, die Rasse, den nationalen Staat selber zur Gottheit. Oder hat er für die Überordnung und Zusammenordnung von Evangelium und deutschem Volkstum Verständnis?“ Diese Frage wird in voller Erkenntnis ihrer unaufgebbaren Bedeutung sachlich, aber auch mit innerer Beteiligung erörtert. Der Nationalsozialismus als Bewegung, nicht als Partei, ist es, mit dem die Schrift vor allem sich beschäftigt.

Schwerin, den 18. Juli 1931.

183) G.-Nr. III. 4494.

Geschenke.

Der Kirche zu Neu-Kalitz wurden folgende Gegenstände geschenkt:

1. eine große Glocke (15 Zentner) aus Liebesgaben der Gemeinde,
2. das Betonwerk, Eisen und Kugellager dazu aus Liebesgaben der Gemeinde,
3. der Bau des Glockenstuhls, die Anfertigung der Joche, der Klöppel, sowie sämtliche Montage wurde von der Firma Bausch bewirkt,
4. Riesaufnahmen dazu bewirkten die Bauern und Büdner der Ortsgemeinde Neu-Kalitz, sowie der Erbmühlenpächter auf Findenwirunshier,
5. 25 Flaschen Bordeauxwein als Abendmahlsw Wein, Ungenannt,
6. 26 Zentner Kirchenföls, Ungenannt,
7. 2 verzierte Kerzen, Drogist Suhrbier, Dömitz,
8. eine Reihe Obst- und Afazienbäume, Fabrikheizer Baade, Kalitz,

9. 2 Tulpenbäumchen, Streckenarbeiter Bartelt, Raddenfort,
10. 1 vierarmiger Bronzewandleuchter, Konfirmanden 1930/31,
11. Thujabäume, Kletterrosen und Epheu, ungenannte Witwe,
12. 16 Epheupflanzen, Ungenannt,
13. 1 Sakristeischdecke, Filetarbeit, Ungenannt.

Schwerin, den 10. Juli 1931.

II. Personalie.

184) G.-Nr. III. 4639.

Der Pastor emer. Wilhelm Mussaeus, früher zu Conow, zuletzt in Schwerin, ist am 13. Juli 1931 heimgerufen.

Schwerin, den 15. Juli 1931.

Seite 156

(leer)